



Drucksachen-Nr. **XI/382**

Bad Schwalbach, den 18.03.2022  
Aktenzeichen: JSG XI 06/2022  
Ersteller/in: Ulrike Bergmann-Conrad

## Gesundheitsverwaltung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	25.04.2022		nein
Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit	18.05.2022		ja
Kreistag	24.05.2022		ja

### Titel

**Auswirkungen der drohenden Impfnachweispflicht, hier: Berichts Antrag Nr. 07/22 der AfD-Fraktion vom 9. Februar 2022; Stellungnahme der Verwaltung**

### I. Sachverhalt:

Zu o.g. Berichts Antrag nimmt die Kreisverwaltung wie folgt Stellung:

**Zu Frage 1: Ist es wegen des verlangten Impfnachweises gegen Covid-19 in den betroffenen Einrichtungen und Praxen im Landkreis schon zu Kündigungen gekommen oder haben sich Mitarbeiter dahingehend geäußert?**

#### Antwort:

Ja, nach Vorlage gefälschter Impfausweise wurden Kündigungen seitens der Arbeitgeber ausgesprochen.

**Zu Frage 2: Ist es durch Mitarbeiter im Gesundheitswesen aus besagten Gründen bereits zu Arbeitssuchend-Meldungen im Landkreis gekommen?**

#### Antwort:

Grundsätzlich ist die Bundesagentur für Arbeit für die Entgegennahme der „Arbeitssuchend-Meldung“ zuständig.

Sollte die Bundesagentur für Arbeit nach der Entgegennahme der Meldung feststellen, dass seitens des Kunden/der Kundin kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht, da der Kunde/die Kundin innerhalb der letzten 24 Monate nicht mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat oder eine Sperrezeit für das Arbeitslosengeld I seitens der Bundesagentur für Arbeit verfügt werden, wäre das Kommunale Jobcenter für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes zuständig. Nach unserer Kenntnis verfügt die Bundesagentur für Arbeit bei Verlust des Arbeitsplatzes wegen Ablehnung einer Impfung keine Sperrezeit.

Bisher haben sich nur wenige Kunden/Kundinnen an das Kommunale Jobcenter gewandt, entweder, weil sie nicht die entsprechenden Anspruchszeiten auf Arbeitslosengeld I haben oder dieses nicht ausreicht zur vollständigen Sicherstellung des Lebensunterhaltes.

**Zu Frage 3: Liegen der Agentur für Arbeit ausreichend Bewerbungen von qualifizierten Kräften der Gesundheitsbranche vor, um Ausfälle durch den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes ausgleichen zu können?**

Antwort:

Bezüglich des Bewerberangebots von qualifizierten Kräften in den Gesundheitsberufen lässt sich für den Bezirk der Agentur für Arbeit Wiesbaden bereits seit mehreren Jahren feststellen, dass die Arbeitskräftenachfrage das Bewerberangebot übersteigt. Nennenswerte Bewerberbestände aus denen ad hoc größere Ausfälle kompensiert werden könnten, existieren deshalb nicht.

**Zu Frage 4: Gibt es Anfragen aus den betroffenen Einrichtungen oder von betroffenen Mitarbeitern an das Gesundheitsamt bezüglich Regelungen ab dem 15. März 2022? Welche Fragen werden häufig gestellt und wie bescheidet das Gesundheitsamt diese?**

Antwort:

Ja, es gibt häufig Fragen zur Umsetzung des Gesetzes. Am häufigsten wird nach der Möglichkeit der Fortführung des Arbeitsverhältnisses gefragt. Das Gesundheitsamt beantwortet diese nach den Vorgaben des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 28. Februar 2022 und dessen Ergänzung vom 21. März 2022.

**Zu Frage 5: Hat das Gesundheitsamt schon eigenständig Kontakt mit betroffenen Einrichtungen und Praxen aufgenommen und sich über die Lage dort informiert?**

Antwort:

Nein. Die betreffenden Einrichtungen sind bereits im engen Kontakt mit dem Gesundheitsamt.

**Zu Frage 6: Beim Betretungsverbot bzw. dem Verbot tätig zu werden gem. § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Wie wird das Gesundheitsamt bei Mitarbeitern entscheiden, die keinen Nachweis erbringen bzw. die Impfung ablehnen? Wird generell ein Betretungsverbot erlassen, oder wird man die Einrichtungen unterschiedlich behandeln?**

Antwort:

Das Gesundheitsamt wird jeden Einzelfall prüfen, um zu entscheiden, ob ein Betretungsverbot zum Schutz vulnerablen Gruppen erforderlich ist.

**Zu Frage 7: Nach welchen konkreten Kriterien wird über die Verhängung eines Betretungsverbots entschieden?**

Antwort:

In jedem Einzelfall wird in Anlehnung an den o.g. Erlass vom 28. Februar 2022 und dessen o.g. Ergänzung vom 21. März 2022 gemäß folgender Kriterien geprüft:

- Gesundheitlicher Schutz der vulnerablen Gruppen,
- Gewährleistung der medizinischen und pflegerischen Versorgung,
- Möglichkeiten der Umsetzung des betreffenden Mitarbeitenden innerhalb der Einrichtung.

**Zu Frage 8: Hat das Gesundheitsamt einen Notfallplan für den Fall, dass ein relevanter Teil der Mitarbeiter in den genannten Einrichtungen ausfällt und die Gesundheitsversorgung deshalb nicht mehr gewährleistet ist?**

Antwort:

Die Erarbeitung eines solchen Notfallplans ist die Aufgabe der Einrichtungen.

**Zu Frage 9: Wer ist dann verantwortlich für Personenschäden z.B. durch mangelnde Betreuung oder medizinische Versorgung in den betroffenen Einrichtungen als Folge der Anwendung des Infektionsschutzgesetzes?**

Antwort:

Der Betreiber der Einrichtung ist verantwortlich.

(Frank Kilian)  
Landrat